

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten zum Netzanschlussvertrag (nach NAV) Strom

Anschlussnehmer

[Bitte Name und Anschrift ergänzen]

nachfolgend „Kunde“ genannt

Netzbetreiber

Creos Deutschland GmbH
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg

nachfolgend „Netzbetreiber“ oder „Creos“ genannt.

Mit der Herstellung des Anschlusses an das Elektrizitätsnetz des Netzbetreibers für den nachfolgend angegebenen Netzanschluss des Kunden erklären wir uns als Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter einverstanden.

Bezeichnung der Kundenanlage:

[Bitte ergänzen]

Ortsangabe zum Anschlussobjekt:

[Bitte Adresse des Anschlussobjektes ergänzen]

Grundstückseigentümer ist:

[Bitte Name und Anschrift ergänzen]

Erbbauberechtigter ist:

[entfällt]

Wir gestatten dem Netzbetreiber oder dessen Beauftragten zum Zwecke der örtlichen Versorgung – im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren unentgeltlich - das Anbringen und Legen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über mein/unser Grundstück, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen. Die Anlagen des Netzbetreibers müssen zugänglich und vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen geschützt sein.

Über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme unseres Grundstücks hat sich der Netzbetreiber rechtzeitig mit uns zu verständigen. Nach Beendigung des Netzanschlussvertrages gestatten wir dem Netzbetreiber und dem Netzeigentümer seine Anlagen noch drei Jahre unentgeltlich auf unserem Grundstück zu belassen, es sei denn, dass uns dies nicht zugemutet werden kann. Wir gestatten, dass der Netzbetreiber, Netzeigentümer oder deren Beauftragte ihre Anlagen innerhalb dieser Frist ungehindert entfernen.

Das Eigentum des Netzbetreibers oder Netzeigentümers an sämtlichen auf unserem Grundstück befindlichen oder zu errichtenden Anlagen des Netzbetreibers oder Netzeigentümers erkennen wir an.

Vorstehende Verpflichtungen werden wir auf unseren Rechtsnachfolger übertragen.

Mit dieser Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

_____, den _____

Unterschrift des Grundstückseigentümers